



Prof. Dr. Katharina N. Böhm
Professur für Wohnungsgenossen-
schaften und genossenschaftliches
Prüfungswesen

■ **EINLEITUNG**

Büroarbeitsplätze, die sich im unmittelbaren Wohnumfeld befinden und von mehreren genutzt werden können, sind eine attraktive Zusatzleistung von Genossenschaften, die über die erforderliche Erfahrung bei WohnenPlus-Angeboten verfügen. Ob solche gemeinsam genutzten Büroräume in Wohngebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung untergebracht werden können, ist nicht ohne weiteres mit „Ja“ zu beantworten. Wohnen ist das private Leben „in den eigenen vier Wänden“. Dazu gehört zweifellos das Homeoffice; wenn Nutzer von gewerblich betriebenen Gemeinschaftsbüros zu Kunden werden, ist die Zulässigkeit im Lichte der spezifischen Nutzungsregelungen der Baunutzungsverordnung zu betrachten. Die Ergebnisse sind keineswegs eindeutig, was bei der Entwicklung eines Shared-Workspace-Konzepts beachtet werden muss.

Arbeiten von daheim: Ein attraktives Angebot von Genossenschaften?

Die Ergebnisse der empirischen Studie „Homeoffice im Interessenkonflikt“ der Technischen Universität Darmstadt werfen die Frage auf, ob die Arbeit aus den Privaträumen heraus als förderungswürdig im Sinne des Förderauftrags des § 1 GenG sein könnte (Ergebnisbericht unter www.real-estate.bwl.tu-Darmstadt.de).

Ein Forschungsteam des Fachgebiets Immobilienwirtschaft stellt hier aktuelle Studienergebnisse zum Work from Home in der Politikwerkstatt „Mobile Arbeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vor. Dabei standen unter anderem der Status quo des Arbeitens im Homeoffice und im Büro und die Verankerung mobilen Arbeitens im Unternehmensalltag im Fokus der Vorstellung und Diskussion. Die Studie, die bei Abfassung dieses Artikels als Konzeptpapier vorlag, kommt zu dem Ergebnis, dass weiterhin mehr als die Hälfte der Befragten ihre Aufgaben mobil erledigen können. Die Befragten arbeiten hierbei aktuell weniger von zu Hause aus, als sie es sich im Jahr 2020 und für die Zukunft wünschen.

Das **Arbeiten von zu Hause** aus bietet eine Reihe von Vorteilen; es fallen keine Kosten für das Pendeln zum Arbeitsplatz an und in Bezug auf Miet- und Verbrauchskosten können in gewissem Rahmen Steuervorteile generiert werden. Der Wegfall des Pendelns erspart die Zeit, die für den täglichen Arbeitsweg benötigt wird; der Arbeitsablauf kann flexibler gestaltet werden und es bleibt mehr Zeit für andere alltägliche Aktivitäten. Insgesamt führt das Arbei-

ten von zu Hause aus zu einer höheren Leistungsfähigkeit, Konzentration und Belastbarkeit – jedenfalls in denjenigen Fällen, in denen der Arbeitsplatz in der Wohnung zumindest grundlegende Anforderungen an die Arbeitssicherheit erfüllt. Dies kann bei Wohnungen, die für die Nutzung durch mehrere Familienmitglieder vorgesehen sind, zumeist nicht dargestellt werden, und gearbeitet wird dann am Laptop, das auf dem Couchtisch im Wohnzimmer steht.

Dem Förderzweck einer Wohnungsgenossenschaften kann es vor diesem Hintergrund entsprechen, ihren Nutzern die Arbeit von ihrem Wohnort aus zu ermöglichen.

Parallel zu den klassischen Wohnbaugenossenschaften haben sich in den vergangenen Jahren **neue Genossenschaftsmodelle** entwickelt, die unterschiedliche Wohnbaukonzepte mit sozialen und infrastrukturellen Zielen verfolgen. Derartige Genossenschaften verstehen sich als integrative Konzepte, die den Aspekt Wohnen mit Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge koppeln, wie Nahverkehrsversorgung, ärztliche Dienstleistungen, kulturelle Angebote oder Wohn- und Betreuungseinrichtungen. Der Betrieb eines in das Wohngebäude integrierten Arbeitsbereichs, der mehreren Genossen das Arbeiten nicht aus der Wohnung, jedoch in unmittelbarer Nähe zur Wohnung ermöglicht, dürfte die Genossenschaften nicht vor besondere organisatorische Schwierigkeiten stellen. Der Betrieb eines solchen „Shared Workspace“ ist weitaus weniger komplex, als der Betrieb eines inklusiven Cafés oder einer Tagespflege für ältere Menschen.

Gerade der Vergleich zu sozialen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang mit Wohnen führt zu der Fragestellung, ob der **Betrieb von Coworking Spaces in Wohngebäuden** – und dies würde die eigentliche Attraktivität eines solchen Angebots ausmachen – bauordnungsrechtlich ebenso unproblematisch ist, wie dies beispielsweise für Betreuungseinrichtungen gilt.

Was sind Shared Workspaces?

Für die Zwecke dieser Betrachtung gehen wir von Räumlichkeiten aus, die mit Schreibtisch und Schreibtischstuhl, elektrischen Installationen (Strom, Licht und Internet), sanitären Einrichtungen und Heizung versehen sind. Rund um den Arbeitsplatz findet der Nutzer Steckdosen für Ladegeräte etc., Drucker, Kopierer und Fax. Attraktiv ist die Fläche durch eine kleine Küche, in der Kaffee, Tee und Snacks zubereitet und der mitgebrachte Salat und das Wasser im Kühlschrank aufbewahrt werden können. Nicht zuletzt ist es ein Raum, in dem sich ungestörtes Arbeiten mit dem kreativen Austausch mit anderen Nutzern verbinden lässt. Das Gebäude, in welchem diese Flächen untergebracht werden sollen, soll sich einmal in einem reinen Wohngebiet und einmal in einem allgemeinen Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung befinden.

Was ist Wohnen?

Die Wohnbaugenossenschaft überlässt Räumlichkeiten in Wohngebäuden. Wohngebäude können Wohnungen enthalten, müssen es aber nicht. Beide Begriffe stehen selbstständig nebeneinander. Der Begriff der Wohnung umschreibt die dem Wohnen dienende selbstständige Wohneinheit mit bauordnungsrechtlich definierten Eigenschaften. Der Nutzungsbegriff Wohnen, der hier vor allem in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten problematisch ist, umfasst große Mehrfamilienhäuser, Heime etc. Wohnheime sind Wohngebäude im Sinne der Baunutzungsverordnung. Da der Standort von genossenschaftlichen Wohngebäuden häufig in reinen Wohngebieten oder allgemeinen Wohngebieten sein wird, sollen diese Gebiete, die ausschließlich oder vorwiegend der Wohnnutzung gewidmet sind, für die Einrichtung von Shared Workspace näher betrachtet werden.

Unter den Begriff Wohnen wird allgemein die Nutzungsform des selbstbestimmt geführten privaten **Lebens „in den eigenen vier Wänden“** verstanden, die keinem anderen in der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Nutzungszweck verschrieben ist und insbesondere keinem irgendwie gearteten Erwerbszweck dient. Ein Arbeitsplatz in der eigenen Wohnung stellt die Eigenschaft als Wohnraum nicht infrage. Eine gewerbliche Nutzung liegt hingegen vor, wenn das Arbeitszimmer als betrieblicher Mittelpunkt mit städtebaulich relevanter

Außenwirkung, wie Kundenverkehr, genutzt wird. Hier zeigt sich bereits der erste Konflikt: Da die Bewohner bei der Nutzung des Shared Workspace nicht Wohnraummieter, sondern Kunden sind, die die von einem Dritten betriebenen Flächen aufsuchen, ist der Shared Workspace nach den vorstehenden Definitionen nicht der Wohnnutzung im Sinne der BauNVO zuzuordnen. Diese Art der Nutzung könnte gleichwohl auch in einem reinen Wohngebiet zulässig sein.

Die allgemeine Zweckbestimmung des reinen Wohngebiets ist in § 3 Abs. 1 festgelegt. Reine Wohngebiete dienen danach dem Wohnen. Mit der allgemeinen Zweckbestimmung grenzt die BauNVO die reinen Wohngebiete von den anderen Baugebieten, insbesondere den anderen Wohngebieten, ab,

EZBK/Stock, 147. EL August 2022, BauNVO § 3 Rn. 15.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sind in Wohngebieten, die (nur) dem Wohnen dienen, Wohngebäude und Anlagen zur Kinderbetreuung zulässig. Von den ausnahmsweise gemäß § 3 Abs. 3 zugelassenen Nutzungen kommen hier sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke infrage (Nr. 3).

Angesichts der klaren Dominanz der Wohngebäude kommt den als Ausnahmen zulassungsfähigen Anlagen und Betrieben für den Gebietscharakter nur eine geringfügige Bedeutung zu. Der Katalog der Nutzungen in § 3 Abs. 3, die als Ausnahmen zugelassen werden können, ist zwar recht umfangreich. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gebietscharakter entscheidend von der Zweckbestimmung Wohnen geprägt wird. Die Annahme einer gewerblichen (Mit-)Prägung des Gebietscharakters wäre mit § 3 Abs. 1 nicht zu vereinbaren,

EZBK/Stock, 147. EL August 2022, BauNVO § 3 Rn. 17.

Ein Betrieb mit Versorgungsaufgaben für die eigene Wohnbevölkerung oder eine der in Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Anlagen der infrastrukturellen Ausstattung kann im Einzelfall zugelassen werden. Qualitativ und quantitativ muss das Wohngebiet ein „reines“ bleiben. Gewerbliche Betätigungen sind in Abhängigkeit von dem im Gebiet wurzelnden Versorgungsbedarf als Ausnahmen zulassungsfähig. Insgesamt müssen sich die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Wohnnutzung als der beherrschenden Hauptnutzungsart ganz deutlich unterordnen,

EZBK/Stock, 147. EL August 2022, BauNVO § 3 Rn. 17.

In § 3 Abs. 3 sind die Anlagen und Betriebe in zwei Gruppen zusammengefasst, die in reinen Wohngebieten nur als Ausnahmen iSd § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden können. Diese Tatbestände erlauben in bestimmten Grenzen eine Auflockerung und Ergänzung der einseitig auf die Wohnfunktion ausgerichteten Nutzungsstruktur dieser Gebietsart. Wohnungsnahе öffentliche und private Infrastruktur kann im Einzelfall genehmigt werden, ohne dass eine Befreiung erteilt werden muss,

König/Roeser/Stock/Stock, 5. Aufl. 2022, BauNVO § 4 Rn. 51.

Die begünstigten Nutzungen werden nicht allgemein zulässig, sondern bleiben Ausnahmen, sollen aber in der Regel zugelassen werden und erhalten damit im Rahmen der Ermessensausübung eine stärkere Rechtsposition als andere Ausnahmen,

König/Roeser/Stock/Stock, 5. Aufl. 2022, BauNVO § 3 Rn. 43b.

Die Auswertung der Literatur und Rechtsprechung zeigt, dass der Wortlaut des § 3 das gewerbliche Angebot von Büroarbeitsplätzen nicht erfasst.

Unter „Laden“ können verschiedene Aktivitäten gefasst werden. Der „Laden“ im Bauplanungsrecht als eigenständiger Begriff erfasst eine Stätte gewerblicher Betätigung mit Kunden- oder Publikumsverkehr. Mit dem Ladenbegriff verbindet sich die traditionelle Vorstellung von Verkaufsstätten des Einzelhandels in Gestalt der sog. Nachbarschaftsläden,

vgl. BVerwG Urt. v. 22.5.1987 – 4 C 19.85, BauR 1987, 528.

Anlagen für soziale Zwecke dienen der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrt. Im Kern erfasst der Begriff solche Nutzungen, die unmittelbar auf Hilfe, Unterstützung, Betreuung, Beaufsichtigung und ähnliche fürsorgische Maßnahmen gerichtet sind,

vgl. BVerwG Beschl. v. 13.7.2009 – 4 B 44.09, BauR 2009, 1556.

Die Schwierigkeit, auf die die Nutzung als Shared Workspace stößt, zeigt sich auch bei **den sonstigen Anlagen für soziale Zwecke**. Dies sind Einrichtungen, für die in reinen Wohngebieten im Allgemeinen eine Nachfrage erwartet werden darf, also etwa Stationen eines ambulanten Pflegedienstes mit Therapieräumen, die auch als Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige dienen. Die Recht-

sprechung schließt aber beispielsweise Büroräume solcher Institutionen aus, die ausschließlich zu Verwaltungszwecken genutzt werden,

König/Roeser/Stock/Stock, 5. Aufl. 2022, BauNVO § 3 Rn. 43

Selbst bei dem weiten Begriff der kulturellen Anlagen, unter denen man Räumlichkeiten für Vorträge, Volkshochschulkurse, musische Bildung und dergleichen versteht, ist das gewerbliche Angebot von Shared Workspace sprachlich kaum unterzubringen.

In unserem Beispielfall bleibt das Gebäude gleichwohl von der Wohnnutzung geprägt, sodass die Einrichtung von Shared Workspace unter dem Gesichtspunkt des §§ 13 BauNVO zulässig sein könnte. § 13 steht außerhalb der eigentlichen Baugebietsvorschriften und regelt die allgemeine Zulässigkeit freiberuflicher und in ähnlicher Weise ausgeübter gewerblicher Tätigkeit in Baugebieten. Diese im Kern auf selbstständig erbrachte Dienstleistungen bezogene Regelung ergänzt die Zulässigkeitskataloge der §§ 2–4 für die Raumnutzung. § 13 enthält die gesetzliche Wertung der grundsätzlichen Vereinbarkeit der darin angesprochenen Nutzungen mit den in den Baugebieten jeweils zulässigen Wohnnutzungen, sofern die freiberufliche Nutzung dem Gebäude nicht den Charakter als Wohngebäude nimmt, und privilegiert die freien Berufe gegenüber anderen Dienstleistungsbetrieben. Nach dem Konzept des § 13 fügen sich Räume für freie Berufe offenbar prinzipiell problemlos in jede Gebietskulisse ein. Selbst in dem besonders schutzbedürftigen reinen Wohngebiet stören freiberufliche Nutzungen nicht von vornherein, was auch für den Shared Workspace reklamiert werden kann. In den durch § 13 gesetzten Grenzen (Räume!) ist die Unterbringung kleiner Büros in den Wohngebieten grundsätzlich unbedenklich. Größere Einheiten lässt § 13 nicht zu.

Die freien Berufe können wohnartig im Sinne von „gleichsam privat“ und deshalb mehr oder weniger in jeder Wohnung ausgeübt werden, die Wohnnutzung ist jedoch planungsrechtlich von der freiberuflichen Nutzung zu unterscheiden,

vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1985 – 4 C 34.81 –, ZfBR 1985, 143.

Allerdings bedeutet Wohnartigkeit in diesem Sinne, dass die Tätigkeit inhaltlich mit den Beschäftigungen vergleichbar ist, die in jeder Wohnung stattfinden können. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach der Größe und der sonstigen Ausgestaltung des Vorhabens. Dem Begriff der Wohnartigkeit ist hiernach eine größenmäßige Begrenzung der frei-

beruflichen Nutzung mitenthalten. Bezugspunkt für diese Begrenzung ist die Größe der Wohnungen, die in dem betreffenden Plangebiet üblicherweise anzutreffen sind,

vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 – 4 C 8/00 –, NVwZ 2001, 1284, 1285.

Abgesehen von der größenmäßigen Beschränkung, die unter Ertragsgesichtspunkten kritisch ist, ist der Shared Workspace nach alldem unter den Tatbestand des § 13 nur schwierig zu subsumieren. Die Flächen sollen nicht lediglich freiberuflich Tätigen zur Verfügung gestellt werden. Zwar könnte die Wohnungsgenossenschaft, die Shared Workspace anbietet, als Gewerbetreibende im Sinne der Vorschrift anzusehen sein, die ihren Beruf „in ähnlicher Weise“ ausübt, der Wortlaut der Vorschrift wird aber bei dieser Lesart sehr weit gedehnt.

Die Einschränkung, dass die Nutzung sich in den Gebietsscharakter einfügen muss, bereitet demgegenüber keine großen Schwierigkeiten. Es wird gerade kein zusätzliches Verkehrsaufkommen generiert. Eine Folge der Nutzung der Räumlichkeiten in dem eigenen Wohngebäude ist es wohl eher, dass die genutzten Stellplätze auch tagsüber Dritten nicht zur Verfügung stehen, weil die Fahrzeuge nicht bewegt werden. Problematisch aus Sicht der die Flächen betreibenden Genossenschaft kann sein, dass § 13 BauNVO Drittschutz gewährt, sodass unmittelbare Nachbarn, die sich gestört fühlen, rechtlich gegen die Nutzung vorgehen können.

Etwas anders stellt sich die Sachlage in den allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 dar, die vorwiegend dem Wohnen dienen und bereits im Regelfall verschiedene Betriebe und Anlagen zulassen, die im reinen Wohngebiet allenfalls ausnahmsweise zugelassen werden können. Zu den Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke § 4 Abs. 2 Nr. 3 wurde bereits im letzten Abschnitt Stellung genommen. Entsprechend fehlt es auch bei § 4 insoweit an Rechtssicherheit.

Bei den **Ausnahmen** gemäß § 4 Abs. 3 kommen Nummer 2, sonstige nicht **störende Gewerbebetriebe**, und Nummer 3, **Anlagen für Verwaltungen** in Betracht.

Mit dem Merkmal sonstige Gewerbebetriebe sind die Arten von Gewerbebetrieben gemeint, die im Zulässigkeitskatalog des § 4 Abs. 2 und 3 nicht bereits ausdrücklich unter einem eigenen Nutzungsbegriff aufgeführt sind.

Bei dem Begriff Gewerbebetrieb kann auf die Gewerbeordnung ebenso wie auf steuerrechtliche Definitionen zurückgegriffen werden. Nach § 15 Abs. 2 EStG ist der Ge-

werbebetrieb eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Diese Begriffsbildungen sind grundsätzlich auch Orientierung für das Bauplanungsrecht, sieht man von den besonderen Definitionen in § 8 BauNVO ab. Unter dem Gesichtspunkt des Förderzwecks sollte das steuerrechtliche Kriterium der Gewinnerzielung nicht als Hindernis betrachtet werden, sodass in einem allgemeinen Wohngebiet Shared Workspace als nicht störender Gewerbebetrieb zulässig sein dürfte. Hierbei ist zu ergänzen, dass die Entscheidung über die Ausnahme die planerischen Festsetzungen des Bebauungsplans, die für den Bereich der Ausnahme gewissermaßen in der Schwebe gehalten sind, konkretisiert und individualisiert. Zudem darf sie als Ermessensentscheidung i.S.d. § 40 VwVfG die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht überschreiten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch machen. Bei der Ermessensausübung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren. Der Ermessensentscheidung sind nur solche Gesichtspunkte zugrunde zu legen, die aus Sinn und Zweck der Ermächtigungsgrundlage folgen.

Anlagen für Verwaltungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind ausnahmsweise im allgemeinen Wohngebiet zulässig. Der planungsrechtliche Nutzungsbegriff Verwaltung ist ein Sammelbegriff, der alle selbständigen Anlagen und Einrichtungen umfasst, in denen oder von denen aus verwaltet wird, sofern das Verwalten einem selbständigen Zweck dient,

vgl. BVerwG, NVwZ 2022, Seite 1383.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für Verwaltungen nach dieser Vorschrift setzt ausweislich des Wortlauts nicht voraus, dass die jeweilige Anlage der Gebietsversorgung dient. Größere Organisationseinheiten kommen unabhängig von Rechtsform und Geschäftszweck ohne Verwaltungstätigkeit nicht aus, weshalb der planungsrechtliche Nutzungsbegriff über den engeren Rechtsbegriff der öffentlichen Verwaltung hinausgeht.

Mit den im Zulässigkeitskatalog des § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 nicht aufgeführten Bürogebäuden ergeben sich Überschneidungen, da Verwaltungsaufgaben überwiegend in büromäßiger Form erledigt werden.

Schwierigkeiten bereitet der Verwaltungsbegriff aufgrund seines Bezugs auf die zu verwaltende Aufgabe. So sind An-

lagen für Verwaltungen nach der Systematik der Nutzungsbegriffe der BauNVO von anderen Nutzungen mit unselbständigen Verwaltungseinheiten – dies sind Nutzungen, die Bestandteil oder Zubehör einer anderen Nutzung sind – abzugrenzen. Die Zulässigkeit der Verwaltungsgebäude eines Gewerbebetriebes und von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke beurteilt sich beispielsweise nach deren jeweiliger Zulässigkeit am konkreten Standort.

Es wird daher vertreten, dass wegen dieser Beschränkung der Reichweite des Nutzungsbegriffs Anlagen für Verwaltungen durch andere, spezifischere Nutzungsbegriffe der Baugebietsvorschriften der § 4 Abs. 3 Nummer 3 in allgemeinen Wohngebieten auf unselbständige Anlagen für Verwaltungen anderer Nutzungen nicht anwendbar ist. Aufgrund der Besonderheiten der Baunutzungsverordnung kann auch nicht auf das Baugesetzbuch zurückgegriffen

werden, wo in § 5 Abs. 2 Nummer 2 BauGB Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs mit Anlagen für Verwaltungen gleichgesetzt werden,

vgl. BVerwGE 121 Seite 192, NVwZ 2004, 1352.

Es zeigt sich, dass die unbefangene Zuordnung der Shared Workspaces, die sich durch ihr äußeres Erscheinungsbild (Schreibtisch, Computeranschluss, Teeküche usw.) von den Nutzungen, wie sie ausnahmsweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 zulässig sind, nicht unterscheiden müssen, in rechtlicher Hinsicht und insbesondere bei der spezifischen Zielsetzung der Baunutzungsverordnung nicht zwangsläufig zu klaren Ergebnissen führt. In der Kommunikation mit der Baugenehmigungsbehörde sollte das Konzept transparent dargestellt werden; Schwerpunkt der Darstellung muss die Erhaltung des Gebietscharakters Wohnen sein.

■ ZUR AUTORIN

Prof. Dr. Katharina Böhm ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht und Professorin für Genossenschaftsrecht und genossenschaftliches Prüfungswesen an der EBZ Business School – University of Applied Sciences. Die Lehr- und Forschungsschwerpunkte ihrer Professur liegen im Bereich des Genossenschaftsrechts, insbesondere dem Einfluss infrastruktureller Anforderungen auf die Strategie von Wohnungsgenossenschaften.

Kontakt: k.boehm@ebz-bs.de

■ IMPRESSUM

EBZ Business School (FH)
Springorumallee 20
44795 Bochum

Tel: +49 234 9447 700

www.ebz-business-school.de
rektorat@ebz-bs.de

Rektorat:

Prof. Dr. Daniel Kaltofen · Rektor

Diana Ewert · Kanzlerin

Prof. Dr. Raphael Spieker · Prorektor für Studium und Lehre

Prof. Dr. Viktor Grinewitschus · Prorektor für Forschung

V.i.S.d.P.:

EBZ Business School,

Dr. Nils Rimkus · n.rimkus@e-b-z.de

Layout:

Boris Dronjic · b.dronjic@e-b-z.de

Erscheinungsdatum:

April 2023